## b) Gegenstände

Die Durchsuchung und Beschlagnahme dient — wie bereits einleitend betont — der Beweisführung im Strafverfahren, der Wiederbeibringung von Werten (z. B. Diebesgut) und deren Rückgabe an den Geschädigten sowie im Einzelfall der Abwendung von Gefahren, wenn es sich z. B. um Waffen, Sprengmittel, Gifte usw. handelt.

In der Regel geht es dabei um das Auffinden bestimmter, vielfach bei der Vorbereitung der Durchsuchung bekannter Gegenstände. Deshalb kommt es darauf an, diese Gegenstände möglichst eindeutig zu beschreiben bzw. ihr Wiedererkennen durch Abbildungen zu ermöglichen. Gute Voraussetzungen für eine exakte Beschreibung werden bereits durch eine gründliche Anzeigenaufnahme geschaffen. 12

Zur Beschreibung gesuchter Gegenstände gehören neben möglichen Skizzen, Zeichnungen oder Fotos folgende Angaben:

- Art, Typ, Größe, Anzahl, Farbe;
- allgemeine und individuelle Merkmale, wie Herstellerbetrieb, Fabrikmarke, Serien- und Gerätenummer, Reparaturstellen usw.;
- allgemeiner Zustand (neu, gebraucht, beschädigt);
- Verwendungszweck u. a. m.

Aufgabe und Pflicht der Untersuchungsorgane ist es, alle Straftaten Strafrechtsverletzer aufzuklären und den zuzuführen. Gerade die straforozessuale Verantwortung nahme der Durchsuchung bietet große Möglichkeiten, unaufgeklärte Straftaten mit aufklären zu helfen. Dazu ist es erforderlich, einen genauen Überblick über gesuchte Gegenstände aus vorläufig eingestellten Ermittlungsverfahren gemäß § 143 StPO zentralen Fahndungsmitteln zu besitzen.

Die Durchsuchung ist auch geeignet, latente Straftaten auf decken zu helfen. Dazu folgendes Beispiel: In den Abendstunden wurde der eines Volkspolizei-Kreisamtes Kriminaldienst davon verständigt, daß in einer Kleinstadt das Ehepaar R. bei einem Diebstahl in einer Konfektionsverkaufsstelle gestellt worden war. Sie hatten dort zwei Pullover und eine Herrenstrickjacke aus den Auslagen entwendet und in ihre Einkaufstasche gesteckt. Beim Versuch, das Geschäft zu verlassen, wurden sie von einer Verkäuferin gestellt ... Verdacht, daß beide weitere Diebstähle begangen haben könnten, war Anlaß, eine Wohnungsdurchsuchung mit der Begründung der Gefahr im Verzüge anzuordnen ... Während der Durchsuchung der Wohnräume konnten Waren im Werte von etwa 10 TM beschlagnahmt werden. Diese waren zum großen Teil noch in Originalverpackungen. Es handelte sich vorwiegend um hochwertige Industriewaren, um Textilien, Fahrzeugersatzteile und Spirituosen. <sup>13</sup>